



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Parkgebührensatzung

Satzung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf Stellplätzen mit Parkscheinautomaten im öffentlichen Straßenraum in der Stadt Crailsheim

Ressort Digitales & Kommunikation

Telefon +49 7951 403-0

E-Mail medien@crailsheim.de

Datum 03.09.2026

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat am 27.07.2026 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, des § 6a Absatz 6 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung über das Parken auf Stellplätzen mit Parkautomaten im öffentlichen Straßenraum in Crailsheim (Parkgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für das Parken von Kraftfahrzeugen im städtischen öffentlichen Verkehrsraum wird, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben.
- (2) Die Satzung gilt ebenfalls für bargeldlose Bezahlssysteme („Handyparken“), sofern diese bereitgestellt werden.

§ 2 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich für das gebührenpflichtige Parken gemäß dieser Satzung ist in Gebührenzonen unterteilt und ergibt sich aus der Anlage. Die Gebühren können im Weiteren erhoben werden, sofern die Straßenverkehrsbehörde die verkehrsrechtliche Anordnung in den betreffenden Straßenabschnitten getroffen hat und die Beschilderung durch den Straßenbaulastträger umgesetzt wurde.
- (2) Die Bewirtschaftungs- und Höchstparkdauer sind auf den Tarifschildern der Parkscheinautomaten anzugeben (§ 13 II 2 StVO).
- (3) Die örtliche Festlegung der bewirtschafteten Stellplätze und die Art der Nutzung sowie der Bewirtschaftungs- und Höchstparkdauer erfolgt durch die Verwaltung im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten.
- (4) Dauerparktarife dienen grundsätzlich allen Nutzergruppen, die nicht im Rahmen anderer Sonderparkberechtigungen (z.B. Handwerkerparkausweise, Sonderparkausweise), behandelt werden. Dauerparktarife sind ausschließlich in Gebührenzone 3 vorgesehen.



§ 3 Gebührenhöhe

(1) Für das Parken innerhalb der o. g. Geltungsbereiche wird eine Parkgebühr erhoben. Hierzu sind in der Anlage Gebührentarife festgelegt. Die aus dem gezahlten Betrag errechnete zulässige Parkdauer wird auf volle Minuten aufgerundet.

Beim Handyparken ist ebenfalls der angegebene Mindestbetrag zu entrichten, darüber hinaus erfolgt eine minutengenaue Abrechnung.

(2) Die Gebührenhöhe ist in den Tarifschildern der Parkscheinautomaten anzugeben.

(3) Sofern Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, beinhalten die ausgewiesenen Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe.

§ 4 Gebührenschuldner/in

Gebührensschuldner ist der Fahrzeugführer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.

(2) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten, es sei denn ein bargeldloses Bezahlungssystem steht für eine Bezahlung nach Beendigung des Parkens zur Verfügung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Crailsheim über die Festsetzung der Gebühren für das Parken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2011 außer Kraft.

§ 7 Übergangsregelung

Solange Parkscheinautomaten mit einem abweichenden Gebührensatz aufgestellt sind, ist die auf dem einzelnen Parkscheinautomaten angegebene Gebühr zu entrichten.



Ausgefertigt am 04.08.2026

gez. Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Crailsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Plan: Stadtverwaltung Crailsheim

